

## **Frage von Herrn VELZ (ProDG) an Ministerpräsident PAASCH zur europäischen Datenschutzgrundverordnung**

Am 25. Mai 2018 tritt unmittelbar und europaweit die europäische Datenschutz-Grundverordnung von 2016 in Kraft.

"Verarbeiter personenbezogener Daten", zu denen öffentliche Einrichtungen, privatrechtliche Vereinigungen und auch Unternehmen zählen, die in irgendeiner Weise personenbezogene Daten verarbeiten, sei es "erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, lesen, abfragen, verwenden, übermitteln, verbreiten, bereitstellen, abgleichen, verknüpfen, löschen, vernichten..." somit auch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Regierungskabinette – unterliegen der

Verpflichtung, diese Daten zu schützen. Das gilt also auch für das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Regierungskabinette. Damit verbunden ist das umfassende Recht des Bürgers, vom "Verarbeiter der Daten" ganz genau zu erfahren, welche seiner Daten in welchen "Verarbeitungen" verwaltet werden. Die gleiche Auskunftspflicht hat der "Verarbeiter der Daten", der durch Gesetz vom 3. Dezember 2017 neu geschaffenen Datenaufsichtsbehörde gegenüber, die im Datenrecht die Befugnisse einer Staatsanwaltschaft hat.

Meine Frage an Sie, Herr Ministerpräsident:

Wie haben sich das Ministerium und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft grundsätzlich in der Frage der zum 25. Mai 2018 anstehenden Datenschutz- und Auskunftspflicht aufgestellt?

**Antwort auf die aktuelle parlamentarische Frage des Abgeordneten A. Velz an MP Oliver Paasch zur Datenschutzgrundverordnung – Ausschuss I Kontrollsitzung vom 14. Mai 2018**

Die Anwendung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016,

die am 25. Mai 2018 in der gesamten Europäischen Union in Kraft treten wird, wurde in der Regierung und im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft von langer Hand vorbereitet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach außen hin, das heißt zum Bürger, zum Parlament und zur Datenschichtsbehörde wurde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als gemeinsame administrative Handlung von Regierung und Ministerium festgehalten.

Die Regierungsmitglieder greifen bei ihrer Arbeit auf personenbezogene Daten unterschiedlicher Herkunft und Zweckbestimmung zurück.

Daraus ergeben sich auch unterschiedliche Auflagen zum Datenschutz. Daten aus der Privatsphäre der Regierungsmitarbeiter und personenbezogene Daten aus der politisch-parlamentarischen Arbeit eines Regierungsmitglieds sind vertraulicher Natur.

Gleiches gilt für Daten, die mit der Landessicherheit und der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung zu tun haben.

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016 und ihr breites Spektrum an Auskunftsrechten des Bürgers greifen bei den administrativen Amtsgeschäften der Regierung.

Gemäß Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen

und gemäß Erlass der Regierung vom 27. Februar 1991 bereitet das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft diese administrativen Amtsgeschäfte der Regierung vor und setzt sie nach Entscheidungsfindung auf Verwaltungsebene um.

Der Datenbestand des Ministeriums unterliegt der vorerwähnten Datenschutz-Grundverordnung und kann in deren Rahmen publik gemacht werden.

Konkrete Nachfragen zum Datenschutz und zu Datenbeständen nimmt im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Datenschutzbeauftragte („data protection officer“) entgegen.

Er ist wie folgt zu erreichen:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Herrn Wilfried Heyen

Datenschutzbeauftragter

Gospertstraße 1

B - 4700 Eupen